

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664)

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Passau in folgenden Gemeindegebieten halten, haben das Geflügel aufzustellen:

Neuhaus a. Inn, Pocking, Rothalmünster, Malching, Bad Füssing, Kirchham, Neuburg a. Inn, Fürstzell, Ruhstorf a.d. Rott, Tettenweis, Bad Griesbach i. Rottal, Haarbach, Ortenburg, Beutelsbach, Tiefenbach, Windorf, Vilshofen a.d. Donau, Hofkirchen, Aldersbach, Kößlarn, Aidenbach, Salzweg.

Zum Geflügel gemäß Geflügelpest-Verordnung zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

2. Die Aufstallung des Geflügels erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
3. Geflügelbörsen und Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im gesamten Landkreis Passau verboten.
4. Für wasserlebendes Wildgeflügel gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Passau.
5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Passau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel **unverzüglich** beim Landratsamt Passau – Veterinäramt –, Passauer Str. 31, 94081 Fürstzell, Tel.: 0851/397-610 bzw. Telefax: 0851/397 90901 oder email: veterinaeramt@landkreis-passau.de, anzuzeigen.

II.

Die sofortige Vollziehung der in vorstehender Ziffer I. Nrn. 1 – 5 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt –, Dienststelle Fürstencell, Passauer Str. 31, 94081 Fürstencell, Zimmer E.02 aus.
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Passau, den 05.02.2021

.....
Schwarz
Regierungsdirektorin